

Defizitanalyse hinsichtlich naturschutzfachlicher und insbesondere artenschutzrechtlicher Anforderungen an die Genehmigungsunterlagen

Verfasser: Dipl.-Biol. Bahram Gharadjedaghi,
unter Mitarbeit von: M.Sc. Biologie Johannes Schreiber
GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter, München

Stand: 04.04.14

Aus Zeitgründen wurde die Analyse der vorliegenden Unterlagen zum geplanten Windpark der Gemeinde Berg auf besonders kritische Aspekte bei der *Erfassung und Bewertung der Vögel* beschränkt. Nach erster Durchsicht sind auch bei der Erfassung und Bewertung der Fledermäuse sowie an anderen Stellen Defizite vorhanden, die ggf. später aufgearbeitet werden könnten.

Nachfolgend werden die festgestellten Kritikpunkte zunächst beim Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windkraft dargestellt, der derzeit beklagt wird. Einige Punkte schlagen auch auf die Unterlagen zum B-Plan-Verfahren durch und werden dort nochmals aufgegriffen. In manchen Fällen werden die Aussagen und Schlussfolgerungen aus den Unterlagen zum TFNP durch die Unterlagen zum B-Plan widerlegt oder relativiert, so dass bei der Argumentation die Unterlagen aus beiden Verfahren verwendet werden können. Diese werden von uns immer entsprechend gekennzeichnet.

Zu beachten ist, dass die Dateinamen der PDF-Dokumente für Umweltbericht und Begründung zu B-Plan in den offiziellen Unterlagen verwechselt worden sind.

Uns liegen zum TFNP für Umweltbericht und saP jeweils Entwürfe mit dem Stand 15.11.2011 vor. Sofern es einen späteren Endstand gibt, sollten die Zitate mit der Endfassung abgeglichen werden.

Das Gutachten von BEUTLER & GÄSSLER (2012) sowie die Zusammenstellung von Herrn BEICHHOLD (2013) haben wir gesichtet. Wir gehen an geeigneter Stelle auf diese Informationen ein, die aus unserer Sicht hinsichtlich der Artansprachen nicht anzuzweifeln sind.

A) Teilflächennutzungsplan Windkraft

Avifaunistische Untersuchung ausgewählter Standorte (Anlage 2.1 zum Umweltbericht), Stand 15.11.2011

1) Erfassungsmethodik Brutvögel: Es wurden auf der 410 ha großen Untersuchungsfläche (UF) 6 insgesamt 7 Begehungen zwischen dem 24.3. und dem 17.6.2011 durchgeführt. Die genauen Begehungszeitpunkte und ihre Dauer sind aus der Unterlage nicht ersichtlich und daher nicht überprüfbar. Es wird angegeben, dass UF6 im Gegensatz zu anderen UF zur optimalen Tageszeit untersucht worden sei (Seite 7, 2. Absatz). Auf Seite 5 (1. Absatz nach Tabelle) wird dargestellt, dass jeder Durchgang etwa 3-3,5 Stunden gedauert hat. Die UF 6 gehörte nach dortiger Darstellung nicht zu den Flächen, bei denen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer überschritten wurde. Damit ist von einer Gesamtkartierdauer von 18-21 h (6 Begehungen, da die siebte Begehung nachts zur Eulenerfassung stattfand) auszugehen. In einem relativ unübersichtlichen Waldgebiet stellt das eine sehr niedrige Bearbeitungsintensität dar. Auch die Gutachter sprechen von einem "stark eingeschränkten Zeitrahmen". Dennoch kommen die Gutachter auf S. 7 (1. Absatz) zu dem Ergebnis, dass bei der UF6 eine "weitgehend vollständige Erfassung des avifaunistischen Arteninventars" möglich gewesen sei. Diese Einschätzung ist bedeutsam, da die weitere Bewertung der eigenen Ergebnisse auf dieser Annahme beruht. Wie die vom gleichen Gutachter 2013 durchgeführten

GFN (2014): Defizitanalyse Windparkplanung der Gemeinde Berg

Kartierungen auf der B-Plan-Fläche, aber auch Bestandserhebungen und Beobachtungen Dritter (z.B. BEUTLER & GÄSSLER 2012) belegen, war diese Einschätzung falsch, da zwischenzeitlich verschiedene weitere Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen wurden, darunter auch gefährdete Arten (z.B. Raufußkauz, Dreizehenspecht, Wespenbussard, Rotmilan). Die zitierte Einschätzung war auch schon 2011 nach unserer Auffassung zu optimistisch formuliert, da die Erfassungsintensität für die vollständige Erfassung des Arteninventars deutlich zu niedrig lag (siehe auch Punkt 5). Angemessen wäre für das Gesamtgebiet (410 ha), in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005), ein Zeitbudget von mindestens 10 bis 14 Stunden pro Begehung gewesen (bei der Methodik einer Punkt-Stopp-Kartierung).

2) Erfassungsmethodik Eulen: Am 17.6.2011 wurde eine nächtliche Begehung zur Erfassung von Eulen durchgeführt. Es wird nicht angegeben, ob eine Klangattrappe benutzt wurde und welche Arten abgespielt wurden. Auf Seite 7 (3. Absatz) stellen die Gutachter jedoch selbst klar, dass diese Erfassung nicht zur Hauptbalzzeit der Eulen im zeitigen Frühjahr stattgefunden hat. Damit war diese nachgeschobene Begehung methodisch nicht sinnvoll, vgl. SÜDBECK et al. (2005). Die entsprechende Bearbeitungszeit hätte man besser morgens bei der Brutvogelerfassung eingesetzt.

3) Spätbrüter und Negativnachweise: Auf S. 7 (Absatz 6) wird ausgeführt, dass insbesondere spät aus dem Winterquartier zurückkehrende Arten untererfasst sein können, da "für sie im Normalfall nur an einem Termin überhaupt die Möglichkeit zum Nachweis bestand". Zu solchen spät wiederkehrenden Arten gehören u.a. Wespenbussard und Baumfalke, zwei artenschutzrechtlich und in Bezug auf Windkraftanlagen relevante Arten. Die zitierte Aussage steht im Widerspruch zu der Aussage im Folgenden 7. Absatz, in der der Ausschluss des Vorkommens einer Art (Negativnachweis) für die UF6 ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

5) Fazit Erfassungsmethodik und -intensität: Die Brutvogelerfassung ist mit zu niedriger Intensität durchgeführt worden, als dass eine vollständige Erfassung des Artenspektrums möglich gewesen wäre. Die methodischen Defizite werden vom Gutachter zumindest für die UF6 nicht richtig erkannt bzw. falsch eingeschätzt. Für die UF6 wird daher bei der Bewertung der avifaunistischen Situation im Zuge des TFNP-Verfahrens (S. 39, Kap. 3.5.10) von falschen Grundlagen ausgegangen. Das Gebiet wird ohne die gebotene kritische Relativierung der Untersuchungsergebnisse im Jahr 2011 als "artenarmer Vogellebensraum, dem Brutvorkommen Wert gebender Vogelarten weitgehend fehlen" eingeschätzt.

6) Im Übrigen ist damit auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den betrachteten Untersuchungsflächen im Landkreis Starnberg kritisch zu hinterfragen. Insbesondere da von vornherein sehr unterschiedliche Untersuchungsintensitäten angesetzt wurden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Stand 15.11.2011

7) Hinweis an den Rechtsanwalt: Auf S. 17 wird im Kleindruck zum Tötungsrisiko (zweiter Textkasten) eine Formulierung verwendet, die einschließlich der zugehörigen Fußnote aus meiner Sicht juristisch zu prüfen ist. Speziell geht es um den erläuternden Halbsatz "**d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht**". Nach meiner Auffassung geht es beim signifikanten Kollisionsrisiko eben genau nicht um die "Anzahl" der Individuenverluste, da bei Arten mit wenigen Individuen (z.B. Schwarzstorch) ein Individuum eine ganz andere Bedeutung für die Population hat als bei individuenreicheren Arten (z.B. Kohlmeise). Es muss daher aus meiner Sicht die Signifikanzschwelle artspezifisch und anhand der konkreten Fallkonstellation ermittelt werden, z.B. wenn eine WEA innerhalb einer regelmäßig genutzten Flugroute zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat liegt. Die vom Gutachter hier verwendete Interpretation, die auch im Vogelkapitel auf

S. 39 (dort jedoch ohne die Fußnote) wiederholt wird, scheint mir grundsätzlich angreifbar zu sein. Hier sollte die aktuelle Rechtsprechung zur Signifikanzschwelle herangezogen werden.

8) Ermittlung prüfrelevanter Brutvogelarten: In Kap. 4.2.1.2 (S. 42 ff.) werden die prüfrelevanten Brutvogelarten ermittelt. Eingehender geprüft werden anschließend 11 Arten (Baumfalke, Feldschwirl, Goldammer, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Turmfalke, Waldkauz). Davon ist nur der Baumfalke eine besonders kollisionsgefährdete Art nach Windenergieerlass (2011). Wie aus den eigenen Erhebungen der Gutachter (2013) sowie aus den Daten von Dritten (BEUTLER & GÄSSLER 2012, BEICHHOLD 2013) zwischenzeitlich bekannt ist, gibt es mehrere sichere oder vermutliche Brutvorkommen weiterer prüfrelevanter Arten im Gebiet bzw. dessen nahem Umfeld: so z.B. Rotmilan, Wespenbussard, Graureiher, Rohrweihe, Raufußkauz, Hohltaube. Aufgrund der Hinweise von anerkannten Experten (z.B. Hr. SIERING, Ornithol. Ges. Bayern, Schreiben vom 14.9.2011) hätte man außerdem vorsorglich prüfen können: Habicht, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch. Vorsorglich wäre auch eine Behandlung der versteckt in Wäldern lebenden Waldschnepfe angeraten gewesen, die durch einen Bau von WEA im Wald besonders betroffen wäre (DORKA et al. 2014). Laut der Online-Fundortkarte des LfU (2014) tritt die Waldschnepfe im Rasterfeld 8034 auf. Im Brutvogelatlas finden sich für dieses Rasterfeld keine Hinweise auf ein Waldschnepfenvorkommen, allerdings kommt die Art in dem südlich angrenzenden Rasterfeld (8134) in drei von vier Quadranten mit einer Häufigkeit von 2 bis 7 Revieren vor (RÖDL et al. 2012).

9) Im Umweltbericht zum B-Plan (2013) nennen die gleichen Gutachter Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Graureiher als entscheidungsrelevante Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung. Bei ausreichender Vorrecherche und Würdigung der bereits vorliegenden Informationen (einschließlich Expertenwissen) und kritischer Bewertung der eigenen Erfassungsintensität (siehe oben) hätten die Gutachter schon 2011 zumindest diese vier Arten mit prüfen müssen (2011 wurde nur der Graureiher geprüft).

10) Die Gutachter geben in der saP 2011 hingegen an, dass Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu nur ausschließlich östlich der B11 und BAB 95 bekannt und nicht im Untersuchungsgebiet (UG) zu erwarten seien (S. 43, 2. Absatz). Zumindest beim Rotmilan belegen ihre eigenen Untersuchungen 2013 dass diese Annahme nicht zutrifft. Sie weisen den beiden Verkehrsachsen eine "gewisse Barrierfunktion" zu. Eine solche Barrierewirkung ist durch Straßen für diese Großvogelarten sicherlich nicht gegeben. Auch die weitere Argumentation ist nicht schlüssig bzw. weist Lücken auf. Es wird argumentiert, die drei Arten würden ihre Nahrung "im Offenland (Rotmilan, Uhu) und/oder in Feuchtgebieten bzw. Flussauen (Uhu, Schwarzstorch)" suchen. Das stimmt zwar weitgehend, jedoch kann daraus keinesfalls die Schlussfolgerung gezogen werden, die Wälder des Untersuchungsgebietes seien für die Arten nicht von Bedeutung (Zitat: Es ist nicht zu erwarten, dass diese Arten regelmäßig im UG erscheinen oder dieses regelmäßig überfliegen). Der Schwarzstorch brütet in Wäldern und jagt hauptsächlich an Waldbächen. Der Rotmilan brütet in Wäldern und an Waldrändern. Der Uhu ist auf reich gegliederte Landschaften angewiesen, zu denen auch Wälder (mit Schneise, Lichtungen, u.ä.) gehören. Er kombiniert Pirsch- und Ansitzjagd und überrascht seine Beuttiere im boden- oder wipfelnahen Flug. Dementsprechend kann eine teilweise Nutzung des Waldgebietes durch diese Arten nicht per se ausgeschlossen werden.

11) Beim Wespenbussard (S. 43, 3. Absatz) wird angegeben, dass keine Vorkommen im Gebiet bekannt seien. Eine Recherche bei örtlichen Gebietskennern und Experten hätte ergeben, dass die Art im Raum als Brutvogel bekannt ist (siehe SIERING, schriftl. 2011). Im gleichen Absatz wird außerdem die Habitataignung des Gebietes als Nahrungsgebiet des Wespenbussards bestritten. Die heterogene Waldstruktur mit eingelagerten Sonderbiotopen wie Kiesgruben weist jedoch auf eine Eignung für die Art hin. Wie die Gutachter selbst 2013 feststellen, ist die Art im Gebiet sicher als Brutvogel anzunehmen. Die Abschichtung der Art in 2011 war fachlich nicht angemessen.

12) Der Raufußkauz wird auf S. 43 (Absatz 4) für das Gebiet ebenfalls ausgeschlossen, und zwar aufgrund der vermeintlich ungünstigen "Habitatbedingungen im forstwirtschaftlich stark überprägten UG, v.a auch der Mangel an Buchenalthölzern". Die Art wurde 2012 im Gebiet nachgewiesen (BEUTLER & GÄSSLER 2012). Die Gutachter haben hingegen 2011 nur eine ergebnislose Eulenkontrolle im Juni (also zur unpassenden Zeit) durchgeführt. Das Vorkommen des Schwarzspechtes war den Gutachtern allerdings bekannt, eine Art in deren ehemaligen Bruthöhlen der Raufußkauz vorzugsweise brütet. Vorsorglich hätte man den Raufußkauz in der saP behandeln müssen.

13) Zusammenfassend ist zu sagen, dass angesichts der viel zu niedrigen eigenen Erfassungsintensität und den methodischen Lücken (z.B. Eulen, Spätbrüter) bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten unter Vorsorgegesichtspunkten (Worst-Case-Szenario) wesentlich mehr Arten im Detail hätten geprüft werden müssen. Das Ausscheiden (Abschichten) vieler Arten, darunter Arten für die es von Seiten Dritter Hinweise zum Vorkommen im Gebiet gab oder die aufgrund der Verbreitung und Habitatqualität nicht sicher auszuschließen waren, ist als deutliches Defizit anzusehen, unabhängig von dem Ergebnis einer etwaigen Prüfung. Die Einschätzung der Gutachter im Jahr 2013, dass vier Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Graureiher entscheidungsrelevant in Bezug auf die Windkraftnutzung seien, von denen nur der Graureiher im Zuge der saP zum TFNP in 2011 behandelt wurde, zeigt eindrücklich, dass die saP von 2011 auf einer massiven Fehleinschätzung beruhte.

14) Expertenbefragung: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob und in welchem Umfang die Gutachter lokale und regionale Experten befragt und deren Erkenntnisse einbezogen haben. Zumindest die uns vorliegenden Schreiben der Orn. Ges. Bayern und des LBV sind vor Abschluss der saP erarbeitet worden. Es ist unklar, ob sie den Gutachtern vorlagen. Auf jeden Fall hätten viele Defizite vermieden werden können, wenn eine routinemäßige Befragung von Experten durchgeführt worden wäre. Es hat den Anschein, dass man sich auf die Artenschutzkartierung des Bayerischen LfU als einzige Datenquelle verlassen hat. Dies ist fachlich jedoch nicht vertretbar, da diese Datenbank insbesondere bei Vögeln überwiegend Streudaten enthält und auch nicht ansatzweise die reale Verbreitung der bewertungsrelevanten Arten widerspiegeln kann.

15) Wirkungsprognose Baumfalke (S. 48 ff.): Die Art wurde 2011 von den Gutachtern nicht beobachtet, wegen der Altnachweise jedoch vertiefend behandelt. 2012 und 2013 ist der Baumfalke jedoch verschiedentlich im Gebiet nachgewiesen worden. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass er auch 2011 schon vorkam, jedoch wegen der zu geringen Kartierintensität nicht erfasst werden konnte. Da auch keine Horstkartierung durchgeführt wurde, wäre es aus unserer Sicht im Sinne eines Worst-Case-Szenarios angemessen gewesen, bei der Prognose der Schädigungsverbote *zumindest* die "Erfordernis einer Suche nach Horsten im 1000 m-Umkreis des WEA-Standorte im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens" als notwendige konfliktvermeidende Maßnahme vorzusehen, wenn schon nicht ganz konsequent der Worst-Case (also Baumfalke brütet im Gebiet) angenommen wird.

16) Wirkungsprognose Graureiher (S. 65 ff.): Bei der Beschreibung der Lokalen Population wird nicht dargestellt, dass im näheren Umfeld des UG Brutkolonien bekannt sind (Mörlbacher Weiher, ca. 1.700 m südwestlich der geplanten WEA 1). Jedoch wird erkannt, dass die beobachteten Flugbewegungen, die teilweise auch über das Waldgebiet führen, im Zusammenhang mit dem Brutgeschehen stehen. Zu hinterfragen ist die Argumentation bei der Prognose des Tötungsverbotes. Selbst wenn die Angabe, dass die mittlere Flughöhe bei der Art 20 m beträgt stimmte, so findet der beobachtete Waldüberflug wohl in mindestens 25-30 m (über Baumwipfelhöhe) statt. Natürlich fliegt der Graureiher größere Strecken auch in deutlich größerer Höhe. Bei den eigenen Beobachtungen der Gutachter 2013 werden 4 von 41 Beobachtungen in Rotorhöhe gemacht. Der Bewertung der regelmäßig genutzten Flugrouten der südlich des UG brütenden Kolonie hätte vorsorglich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Zumindest aus den Kartiererergebnissen im Jahr 2011

konnte nicht mit ausreichender Sicherheit abgeleitet werden, dass nur ein marginaler Teil der Flugbewegungen durch den geplanten Windpark führt. Es entsteht der Eindruck, dass der Graureiher als "häufigere Art" relativ lapidar abgehandelt wird (Kapitelüberschrift: Überflieger), obwohl er nach dem Windenergieerlass als Koloniebrüter bis zu einer Entfernung von 4000 m (für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate) zu prüfen ist.

Umweltbericht (Stand 15.11.2011)

17) Im Kapitel Avifauna (S.9 ff.) werden die Ergebnisse aus der Kartierung und die Bewertungen aus der saP zusammengefasst. Dementsprechend wird das Gebiet auch hier in seiner Bedeutung für die Vogelwelt unterschätzt und als nur "lokal bedeutsamer Lebensraum" gewertet. Die nicht erkannten (oder in ihren Auswirkungen falsch eingeschätzten) Defizite bei der Datenrecherche (Expertenbefragung) und Bestandserfassung (Kartierungen) schlagen somit bis in den Umweltbericht durch.

B) B-Plan Nr. 88 "Wadlhauser Gräben"

Bericht zur faunistischen Sonderuntersuchung (Stand 1.10.2013)

18) Bezugsraum I: Nach der Erläuterung im Kapitel Anlass und Aufgabenstellung (S. 1) soll die Bestandserfassung die Grundlage für die spätere artenschutzrechtliche Prüfung bilden. Dazu werden verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Der Großteil der Untersuchungen (Ausnahme: Großvogelfunktionsraumanalyse) bezieht sich nur auf das engere Umfeld der bereits vor Kartierbeginn feststehenden geplanten Standorte der 4 WEA. So werden die Brutvögel im 300 m-Umkreis dieser WEA erfasst. Die Habitateinschätzung und Strukturkartierung erfolgen im 100 m-Umfeld, die Erfassung der Eulen im nicht genauer spezifizierten näheren Umfeld, genauso die Suche nach Horsten des Wespenbussards (ohne kartografische Darstellung des abgesuchten Bereichs, "Hinweisen wurde bis 1000 m-Umkreis nachgegangen").

19) Bezugsraum II: Im 1. Absatz auf S. 1 steht jedoch auch: "Im Rahmen des Bebauungsplanes werden konkrete Standorte zur Windkraftnutzung festgelegt. Die Festlegung der Standorte erfolgte unter Einbeziehung verschiedener Kriterien. Unter anderem sollen auch artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden." Die Auswahl der WEA-Standorte ist demnach offensichtlich bereits vor Kartierbeginn durchgeführt worden und zwar ohne Einbeziehung artenschutzrechtlicher Aspekte. Das Untersuchungsprogramm ist daher nur begrenzt dazu geeignet, Aussagen zur Besiedlung der gesamten B-Planfläche mit artenschutzrechtlich relevanten Arten zu liefern. Bei wesentlicher Änderung der Standorte müssten Teile der Untersuchungen auch dort noch durchgeführt werden.

20) Bezugsraum III: In der Begründung des B-Planes (vom 1.10.2013) steht in Absatz 2 jedoch "Die Gemeinde stellt in diesem Zusammenhang indes klar, dass sie sich durch die Vorgabe des FNP, in der Konzentrationsfläche seien maximal 4 WKAs zulässig, aus rechtlichen Gründen nicht gebunden sieht". Daraus kann gefolgert werden, dass auf der Fläche noch weitere WEA an anderer Stelle hinzukommen könnten. Die vorliegenden Bestandserfassungen, die dem Umweltbericht (und einer angekündigten saP) als Grundlage dienen, wären für derartige zusätzliche WEA-Standorte im B-Plangebiet jedoch nicht als ausreichend anzusehen.

21) Methodik der Großvogelfunktionsraumanalyse (GVFRA) I: Auf S. 2 ff. wird das methodische Vorgehen beschrieben. Daraus ergibt sich, dass bei den ersten 2 Terminen nur von 2 Fixpunkten aus beobachtet wurde. Erst danach wurden weitere 3 Beobachtungspunkte auf der Südseite der Wadlhauser Gräben eingerichtet. Die Punkte auf der Südseite sind enorm weit (Abstand Punkt 2.4 bis WEA 3 etwa 2400 m) von den WEA-Standorten entfernt. Aufgrund der Topographie ist es trotz GFN (2014): Defizitanalyse Windparkplanung der Gemeinde Berg

Spektiveinsatzes nicht möglich, von hier aus Flugbewegungen über den WEA überhaupt bzw. in ausreichender Genauigkeit (Artbestimmung, Lokalisierung) festzustellen. Vielmehr dienen die südlichen Fixpunkte der Beobachtung der Flugbewegungen über dem umgebenden Offenland und dem sichtbaren Waldrand. Dass die WEA-Standorte von den meisten Fixpunkten aus "nicht direkt eingesehen" werden konnten wird von den Gutachtern bei den Fehlerquellen (S. 6, 1. Absatz) zugegeben. Allerdings wird behauptet, dass Überflüge über die Waldflächen gut erfasst werden konnten und regelmäßige Einflüge in das Umfeld der Anlagenstandorte nicht unentdeckt geblieben wären. Nach unserer Geländeeinschätzung dürfte die Feststellung von Überflügen über dem gesamten Wald jedoch kaum möglich gewesen sein. In den Karten sind dementsprechend auch keine durchgehenden Überflüge eingetragen. Die Beobachtungen enden jeweils nach wenigen Hundert Metern über dem Wald, dort wo der Beobachter den Vogel aus dem Blickfeld verliert.

22) Methodik der GVFRA II: Einer der drei verspätet eingerichteten südlichen Fixpunkte wurde auf 2 Stellen aufgeteilt (Punkte 2_3 und 2_4) und im Wechsel bearbeitet, "um möglichst über den gesamten Waldrand Daten zu bekommen und andererseits um ein potenzielles Vorkommen des Schwarzstorches in den Feuchtbereichen des Lüßbaches zu überprüfen". Dies zeigt, dass auch nach eigener Einschätzung der Kartierer, die Anzahl der Fixpunkte keine ausreichende Übersicht über die Flugaktivitäten entlang des gesamten Waldrandes erlaubte. Hilfsweise hat man durch die Aufteilung des Fixpunktes auf zwei Positionen eine Verbesserung angestrebt, weil möglicherweise zusätzliche finanzielle Ressourcen für die Einrichtung eines sechsten Fixpunktes nicht zur Verfügung standen.

23) Methodik der GVFRA III: Die Überprüfung des potenziellen Vorkommens des Schwarzstorches am Lüßbach hat demnach vom Fixpunkt 2_4 aus an nur 8 Terminen an je 3 Stunden stattgefunden. Das ist deutlich zu wenig für die Einschätzung der Flugaktivitäten des Schwarzstorches. Für eine systematische Funktionsraumanalyse schlagen Experten 6 bis 8 Stunden pro Termin an 19 bis 25 Terminen vor (vgl. JANSSEN et al. 2004, ROHDE 2009 sowie ROHDE 2013, schriftl. Mitt.). Man hätte stattdessen wenigstens die potenziellen Nahrungshabitate entlang des Lüßbaches kontrollieren können, um dort eventuell jagende Tiere zu entdecken.

24) Methodik der GVFRA IV: Auf S. 3 letzter Absatz wird angegeben, dass durch gleichzeitige Beobachtungen teilweise eine Kreuzpeilung zur verbesserten Lagebestimmung stattgefunden hat. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist leider nicht erkennbar an welchen Terminen wie viele Personen gleichzeitig kartiert haben. Sehr schade ist außerdem, dass die beteiligten Kartierer und ihre Ausbildung nicht erwähnt werden. Ganz allgemein ist zu bemängeln, dass die Beobachtungsprotokolle fehlen. Die Tageszeiten und Witterungsdaten, die laut Musterbogen auf S. 3 und 4 aufgenommen wurden, stehen nicht für eine kritische Überprüfung zur Verfügung.

25) Methodik der GVFRA IV: Anders als von der Regierung von Oberbayern im Normalfall nach unserer Erfahrung gefordert wird, wird in den Erfassungsbögen und den Auswertungen nicht zwischen der Aufenthaltsdauer der Großvögel im 250 m Gefahrenbereich um die geplanten WEA und dem weiteren Umfeld unterschieden.

26) Methodik der GVFRA V: In der Fußnote auf S. 2 wird behauptet, dass eine Bearbeitung näher an den geplanten Standorten nicht möglich gewesen sei. Dies mag allenfalls unter finanziellen Gesichtspunkten zutreffen. Der Windenergieerlass stellt mit seinem Methodenvorschlag zur Erfassung der Großvögel nur den Minimalerfassungsaufwand dar. Er kann nicht für alle denkbaren Gebiets- und Artenkonstellationen in Bayern als ausreichend angesehen werden. Wenn Windkraftanlagen innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes geplant werden, das nicht von Erhebungen der Umgebung ausreichend überschaubar ist, müssen zusätzliche methodische Anstrengungen unternommen werden, um die tatsächliche Raumnutzung um die WEA-Standorte bzw. die Häufigkeit der Flugbewegungen über dem Wald einzuschätzen. Es wäre sinnvoll gewesen, wenigstens einen

Beobachtungspunkt im Wipfelbereich des Waldes südlich der WEA einzurichten. Dies wäre dank der guten Befahrbarkeit der Waldwege mit einer Hubarbeitsbühne leicht möglich gewesen. Auch wäre ein Erklettern von geeigneten Bäumen dafür möglich gewesen. Schließlich werden für diverse andere Untersuchungen Baumsteiger eingesetzt. Die Gutachter haben bspw. im vorliegenden Projekt zur Fledermauserfassung kostenaufwendige Ballonuntersuchungen eingesetzt. Grundsätzlich würden aber auch höhere Kosten nicht rechtfertigen, auf einen derartig wichtigen Aspekt zu verzichten.

27) Methodik der GVFR VI: Fazit - Die Großvogelerfassung ist methodisch nicht geeignet, um die Fragestellungen in der saP ausreichend zu beleuchten. Der Einschätzung der Gutachter auf S. 6 (1. Absatz), dass "ausgeschlossen werden kann, dass durch diese geringen methodisch bedingten Erfassungslücken entscheidungserhebliche Informationen, in etwa unentdeckte Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, übersehen worden sind", kann von uns nicht gefolgt werden.

28) Methodik Übersichtskartierung Brutvögel: Die Erfassung im Jahr 2013 beschränkt sich auf drei Kartiergänge im 300 m-Radius um die vier WEA-Standorte. Die Ergebnisse werden bei der Auswertung mit den nach eigener Darstellung der Gutachter mit "verringertter Intensität" durchgeführten 6 Begängen im Jahr 2011 (damals auf der Gesamtfläche) zusammengeführt. Drei Kartiergänge in einem Jahr (2013) liegen definitiv unterhalb der erforderlichen minimalen Untersuchungsintensität. Die grobe Schnellkartierung im Jahr 2011 soll hier mit einer intensiveren, jedoch auf drei Termine eingeschränkten Kartierung der WEA-Nahbereiche "ergänzt" werden. Da die Brutvogelbesiedlung zwischen den Jahren schwanken kann, kann man nicht davon ausgehen, dass das Artenspektrum im Jahr 2013 damit ausreichend oder gar vollständig erfasst worden ist. Es bleibt letztlich bei zwei Untersuchungsjahren mit jeweils defizitärer Untersuchungsintensität. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der Kartierung in 2013 kann für die nicht untersuchten Bereiche innerhalb des B-Plangebietes ohnehin kaum eine Aussage getroffen werden. Eine Verschiebung der WEA-Standorte in andere Teile des B-Plangebietes würde möglicherweise Brutvorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten betreffen.

29) Waldschnepfe: Auch wenn es in der Artenschutzkartierung des LfU aus dem Gebiet und dessen Umfeld keine Nachweise gibt, ist aus dem Brutvogelatlas Bayern (RÖDL et al. 2012) ersichtlich, dass die Art im Naturraum vorkommen kann. So gibt es zwar für das Rasterfeld (8034) in dem sich das UG befindet keine Hinweise auf Waldschnepfenvorkommen, allerdings kommt die Art in dem südlich angrenzenden Rasterfeld (8134) in drei von vier Quadranten mit einer Häufigkeit von 2 bis 7 Revieren vor. Laut der Online-Fundortkarte des LfU (2014) tritt die Waldschnepfe im Rasterfeld 8034 auf. Die Habitatausstattung der Wälder des Gebietes ist günstig für die Art. Der relativ heimlich lebende Vogel kann im Zuge der normalen Brutvogelerfassung nicht erfasst werden. Zu seiner Erfassung sind nächtliche Kartiergänge mit einer Klangattrappe erforderlich. Die Waldschnepfe ist nicht nur durch die Inanspruchnahme ihrer Brutgebiete im Wald potenziell betroffen, sondern reagiert grundsätzlich empfindlich auf Windkraftanlagen, wie neuere Untersuchungen ergeben haben (DORKA et al. 2014).

30) Rohrweihe (S. 13): Es wird beschrieben, dass in Einzelfällen Überflüge über das Waldgebiet der Wadlhauser Gräben beobachtet wurden. In der zugehörigen Karte sind keine Überflüge als durchgezogene Linie eingetragen. Fast alle dargestellten Flugbeobachtungen südlich des Waldes enden mit einem Richtungspfeil in nördlicher Richtung über dem Wald. Sofern die Interpretation richtig ist, dass es sich hierbei um die erwähnten Überflüge handelt, sind mindestens 7 der insgesamt 19 beobachteten Flüge als solche zu werten. Diese stellen mit fast 37% einen wesentlichen Teil der Flüge dar. Das widerspricht der auf der gleichen Seite formulierten Schlussfolgerung der Gutachter, "eine vermehrte Nutzung der Wadlhauser Gräben oder regelmäßige Austauschflüge (...)" könnten ausgeschlossen werden.

31) Wespenbussard I (S 15 ff.): Das noch bei der saP zum TFNP unerkannt gebliebene und aufgrund der vermeintlich nicht geeigneten Habitatausstattung bestrittene Brutvorkommen des Wespenbussards wird für das UG nun auch von den Gutachtern bestätigt. Sie gehen von mindestens einem Brutpaar (vermuteter Horst westlich Fercha) sowie weiteren Paaren im Umfeld aus. Die Karte der Flugbewegungen lässt zahlreiche Flugbeobachtungen, sowohl am Nordrand, als auch am Südrand des Waldgebietes erkennen. Es wird betont, dass "allen Hinweisen auf einen möglichen Horstplatz innerhalb des UG (1000 m-Radius) gezielt nachgegangen wurde". Es wird jedoch nicht genauer ausgeführt, welcher Art diese Hinweise waren und wo genau gesucht wurde. Im Methodenkapitel (S. 6 und 7) wird von einer "gezielten Horstsuche im Umfeld der geplanten WKA" gesprochen. Konkret benannt wird nur der Mischwaldbestand westlich von Fercha. Im Umweltbericht (S. 10) wird angegeben, dass dort ein wahrscheinlich brütendes Paar mehrmals beobachtet wurde. Scheinbar gibt es keine kartografische Darstellung der überprüften Flächen. Es ist auch nicht klar, ob die Kontrollen nur einzelne Verdachtsbäume betrafen oder alle Bäume in geeigneten Bereichen einzeln kontrolliert wurden. Auch die Kontrolltermine sind zumindest im Methodenkapitel nicht dargestellt. Nicht beschrieben wird außerdem, ob die 2012 von BEUTLER & GÄSSLER kartierten Horste nochmals überprüft wurden.

32) Wespenbussard II (S 16): Die Auswertung der Flugbewegungen ergibt, dass 64% der Flugbewegungen in Höhen innerhalb der Rotorhöhe lagen. Die Gutachter versuchen dieses klare Ergebnis zu relativieren, in dem sie die Beobachtungen unterhalb der Rotorhöhe in die Formulierung mit einbeziehen (S. 16, Absatz 2, Satz 2). Anschließend wird behauptet, diese Verteilung entspräche nicht der arttypischen Flugweise. Unabhängig von der Nachvollziehbarkeit der anschließenden Vermutungen über die witterungsbedingte Änderung des Flugverhaltens ist festzuhalten, dass Wespenbussarde im Untersuchungsgebiet brüten und regelmäßig in relevanter Höhe über dem Wald fliegen. Dass sie viele weitere Flüge unterhalb der Rotorhöhe durchführen, ist für die spätere Bewertung des Kollisionsrisikos völlig unerheblich. Man kann sich hier des Eindrucks nicht erwehren, dass bereits bei der Darstellung der Kartiererergebnisse eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorweg genommen werden soll. Das widerspricht der Anforderung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise mit klarer Trennung zwischen Methoden- und Ergebnisbeschreibung und der späteren Wertung.

33) Baumfalke (S. 17): Ein Brutvorkommen des Baumfalken im weiteren Umfeld wird von den Gutachtern für wahrscheinlich gehalten. Allerdings verweisen sie nur auf die offene und halboffene Kulturlandschaft. Baumfalke bauen kein eigenes Nest, sondern nutzen u.a. Krähen- und Ringeltaubennester. Als Brutplatz wird das Innere ausgedehnter, geschlossener Wälder gemieden, dafür werden Lichtungen und Waldränder besonders gerne besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001). Von BEUTLER & GÄSSLER (2012) wurden mehrere Krähenhorste im Gebiet festgestellt. Das Gebiet der Wadlhauser Gräben ist als Brutgebiet nicht auszuschließen. Außerdem sind im aktuellen Brutvogelatlas in 2 von 4 Quadranten des Rasterfeldes (8034) jeweils 2 bis 3 Brutpaarvorkommen angegeben.

34) Rotmilan I (S. 18 ff): Da die detaillierten Beobachtungsprotokolle in den uns vorliegenden Unterlagen fehlen, kann nicht beurteilt werden, wie die angegebenen 9 (von insgesamt 74) Flugbeobachtungen mit mehr als einem Individuum einzuschätzen sind. Die Gutachter geben an, dass keine Hinweise auf Paarbindung oder Balzverhalten beobachtet wurden. Dennoch geben sie an (S. 18, 4. Absatz), im Zuge der Horstsuche Hinweise zu einem möglichen Brutvorkommen bei Fercha, etwa 1500 m nördlich von WKA 4 erbracht zu haben. Es ist jedoch nicht erkennbar, welcher Art diese Hinweise sind und wann die entsprechende Suche stattfand. Da es eine große Zahl von Flugbeobachtungen in der Rodungsinsel von Neufahrn und auch westlich Fercha gab, ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, dass der Rotmilan dort brütet. Das wird auch von den Gutachtern so vermutet. So lange der Horst nicht genau bekannt ist, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die WEA4

sicher außerhalb der 1000 m-Horstschutzzone liegt. Weitere Untersuchungen sind erforderlich (Horstsuche im Winter, Kontrollen im zeitigen Frühjahr bei der Besetzung des Horstes).

35) Rotmilan II: Aus der Karte der Flugbewegungen und der Auswertung der Gutachter geht hervor, dass auch südlich der Wadlhauser Gräben im Offenlandbereich um Mörlbach und Farchach regelmäßige Nahrungsflüge stattfinden. Die Gutachter vermuten hier ein zweites Brutpaar. Allerdings haben Sie keine Anhaltspunkte, wo dieses Paar brüten könnte. Aus der Literatur ist bekannt, dass Rotmilane überwiegend im 1 km-Radius um ihren Horstplatz jagen, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen (NACHTIGALL 2008). Es kann mangels ausreichender Kartierungen im Bereich der Wadlhauser Gräben, insbesondere auch aus dem Frühjahr, wenn die Horste besetzt werden, nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der betreffende Horst des zweiten Brutpaars ebenfalls im Waldgebiet der Wadlhauser Gräben liegen könnte. Weitere Beobachtungen scheinen hier erforderlich zu sein.

36) Rotmilan III: Es wird angegeben, dass die Rotmilane das Waldgebiet nicht überfliegen. Es wird von den Gutachtern eine Reviergrenze zwischen den beiden Horstpaaren vermutet, die nicht überflogen wird. In der Karte zum Rotmilan sind mindestens 5 Flugbewegungen eingezeichnet, die von den Offenlandbereichen in Richtung auf den Windpark über den Wald zeigen. Weitere Flüge in Richtung Wald führen auf der Karte nach Westen oder in die Wälder östlich der Autobahn. Dass nicht mehr Flüge über den Wadlhauser Gräben beobachtet wurden, dürfte auch mit den methodischen Defiziten zusammenhängen. Zahlreiche Beobachtungen Dritter (BEUTLER & GÄSSLER, BEICHHOLD) belegen, teilweise auch mit Filmaufnahmen, Flüge über die Wälder. Im Gegensatz zum Jagdgebiet, welches nicht verteidigt wird, verhalten sich Rotmilane im Horstrevier territorial. Selbst wenn der Wald eine Reviergrenze zwischen zwei Rotmilanrevieren darstellen sollte, ist nicht einzusehen, warum diese Reviergrenze nicht durch regelmäßige Flüge "bekräftigt und verteidigt" werden sollten. Über Waldgebieten fliegt in der Regel einer der Partner dem Fremden bis zu 1,5 km nach. Die Verteidigungsbereitschaft flaut ab (bzw. fällt weniger auf), wenn die Altvögel mit der Fütterung der Jungen voll beschäftigt sind, hört aber erst nach dem Flüggerwerden der Jungen auf (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

37) Schwarzmilan (S. 19): Auch hier sind Waldüberflüge in der Karte eingetragen. Aus methodischen Gründen ist jedoch der Zentralbereich der Wälder zu wenig beobachtet worden. Die Gutachter sehen mögliche Überflüge vornehmlich im Westen des UG. Allerdings sind die Flugbewegungen nicht entlang des am Westrand des Waldes verlaufenden Bachtals eingetragen, wie im Gutachten angegeben wird, sondern östlich davon.

Karte Realnutzung und Biotoptypen zum B-Plan (Stand 1.10.2013)

38) Die Darstellung der Waldtypen in der Karte ist unvollständig bzw. nicht nachvollziehbar. In der Legende sind z.B. die Einheiten 711 bis 715 aufgeführt, die in der Karte nicht auftreten. Es werden in der Karte hauptsächlich hellgrüne und dunkelgrüne Einheiten dargestellt, beide mit der Nr. 71. Damit soll scheinbar zwischen älteren und jüngeren Beständen unterschieden werden. Warum in der Legende allerdings z.B. der Fichten-Altbestand mit Nr. 713 unter 71 Laubholzforst einsortiert wird, bleibt unklar. Wenn man nach der Darstellung in der Karte geht, gibt es fast nur Laubholzforst und Laubholz-Jungwuchs/Dickung im Gebiet, was definitiv nicht stimmt, weil das Gebiet einen hohen Nadelholzanteil aufweist.

39) Insgesamt spiegelt die Karte eine Genauigkeit vor, die nicht gegeben ist. Sie kann jedenfalls nicht als Grundlage für die Überprüfung der Aussagen der Gutachter Hesselberger & Narr in der Begründung zum B-Plan vom 1.10.2013 (S. 3, 3 Absatz) dienen, wo steht: "Gleichwohl wird als Standortkriterium herangezogen, welche Bereiche innerhalb der Konzentrationsfläche

naturschutzfachlich von höherer Wertigkeit sind, insbesondere durch vorhandenen Strukturreichtum an Flora und Fauna. So weisen die Bereiche im Südwesten tendenziell einen höheren Anteil an älteren Waldflächen und einem höheren Laubholzanteil auf. Aus diesem Kriterium ergibt sich vorliegend, dass eine Konzentration der Standorte im nordöstlichen Bereich der Konzentrationszone vorzugswürdig ist.“ Aus der Karte ist keineswegs ein höherer Anteil von Altbeständen oder ein höherer Laubbaumanteil im Südwesten der Fläche erkennbar. Vielmehr sind teilweise im Nahbereich der WEA-Standorte Kiesgruben oder Gewässer als Sonderbiotope vorhanden, so dass hier eine hohe naturschutzfachliche angenommen werden kann.

Umweltbericht zum B-Plan vom 1.10.2013

40) Eine förmliche saP-Unterlage fehlt. Angesichts der Bedeutung des Artenschutzes bei der Windkraftanlagenplanung ist dies ein wesentlicher Mangel, der eine Genehmigungsfähigkeit des B-Planes zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Frage stellt.

41) Auf Seite 6 (Absatz zum Artenschutz) wird angegeben, dass die saP noch anzufertigen sei. Die wesentlichen Ergebnisse der saP würden jedoch im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts bereits aufgeführt. Normalerweise sollten die Ergebnisse erst nach einer sorgfältigen Abarbeitung der saP-Wirkungsprognose feststehen.

42) Auswahl der vermutlich entscheidungsrelevanten Arten: Auf S. 14 (4. Absatz) wird erläutert, dass die saP noch fehlt und nachfolgend die wesentlichen Ergebnisse der saP zusammengefasst dargestellt werden. Weiter wird ausgeführt, dass "lediglich auf die auch gemäß Windkrafte rlass vermutlich entscheidungsrelevanten Artenvorkommen eingegangen" wird, "für die grundsätzlich die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einem regelmäßigen Auftreten nicht per se verneint werden kann." Anschließend werden nur die vier Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Graureiher näher behandelt. Die Einschätzung, nur kollisionsempfindliche Arten nach Windkrafte rlass seien entscheidungserheblich, ist falsch. Der so genannte Windkrafte rlass ist zum einen kein Erlass, zum anderen gibt er Hinweise auf bestimmte besonders zu beachtende Arten, die durch die Spezifika von Windkraftanlagen in besonderer Weise betroffen sein können. Er enthebt den Gutachter nicht der Verantwortung, für jede Art im Einzelnen sorgfältig zu prüfen, ob Verbotstatbestände erfüllt sein können. Insbesondere durch die Positionierung der WEA im Wald und die dafür erforderlichen Rodungen sind zahlreiche Arten potenziell betroffen, die nicht im Windkrafte rlass erwähnt werden. Die oben zitierte Formulierung lässt die Interpretation zu, dass die Gutachter bei allen anderen vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten "per se" davon ausgehen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können.

43) Rotmilan I (S. 14 und 15): Ein Brutvorkommen im Umkreis von 1000 m um die geplanten WKA wird ausgeschlossen. Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen ist dies nicht möglich. Die Brutvogelerfassung erfolgte im 300 m-Umkreis, die Horstsuche erfolgte offenbar nur selektiv im Umfeld (es wurden nicht alle potenziell geeigneten Bäume im 1000 m-Umkreis kontrolliert). Aufgrund der bereits ausführlich erläuterten methodischen Defizite bei der Großvogelbeobachtung kann damit ein Ausschluss eines Brutpaares im 1000 m-Umkreis ebenfalls nicht mit ausreichender Sicherheit begründet werden. Vielmehr besteht, aufgrund der zahlreichen Rotmilanbeobachtungen im Umfeld, dringender Bedarf für die Feststellung der konkreten Horststandorte.

44) Rotmilan II: Auf die Möglichkeit der Erhöhung des Kollisionsrisikos wird nur mit einem Satz eingegangen. Diese wird verneint und zwar mit Verweis auf die Entfernung des vermuteten Horstplatzes. Hier werden die Verbotstatbestände (Tötungs- und Schädigungsverbot) unzulässigerweise vermischt. Für das Kollisionsrisiko sind die Flugbewegungen im Rotorbereich relevant, die hier vom Gutachter nicht wieder aufgegriffen werden. Aus methodischen Gründen und

unter Gewichtung der Beobachtungen der Gutachter und Dritter sehen wir es als nicht ausreichend gesichert an, dass keine regelmäßigen Flüge über dem Wald im Gefahrenbereich der Rotoren erfolgen.

45) Rotmilan III: Der Gutachter schreibt noch in der avifaunistischen Bestandserfassung von 2011 (S. 31, 1. Absatz) zu der erst vor kurzer Zeit etablierten Lokalpopulation des Rotmilans: "Die Ausweisung von Standorten im Umfeld von Brutplätzen oder auch in regelmäßig frequentierten Bereichen könnte sich für die noch nicht stabile lokale Population negativ auswirken." Dieses ebenfalls gewichtige Argument wird 2013 von den Gutachtern merkwürdigerweise nicht mehr aufgegriffen.

46) Schwarzmilan (S. 15, 2. Absatz): Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist wie beim Rotmilan die Einschätzung der Gutachter aus unserer Sicht nicht ausreichend belegt.

47) Wespenbussard I (S. 15, 3. Absatz): Ein Horst im Umkreis von 1000 m um die geplanten WKA wird "mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit" ausgeschlossen. Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen ist dies nicht möglich. Die Brutvogelerfassung erfolgte im 300 m Umkreis, die Horstsuche erfolgte offenbar nur selektiv im Umfeld (es wurden nicht alle potenziell geeigneten Bäume im 1000 m-Umkreis kontrolliert). Aufgrund der bereits ausführlich erläuterten methodischen Defizite bei der Großvogelbeobachtung kann damit ein Ausschluss eines Brutpaares im 1000 m-Umkreis ebenfalls nicht mit ausreichender Sicherheit begründet werden. Die Gutachter gehen selbst von mehreren Brutpaaren aus, von denen eines westlich von Fercha, 1500 m nördlich der WEA4 vermutet wird. Aufgrund der zahlreichen Wespenbussardbeobachtungen ist durchaus nicht auszuschließen, dass ein weiterer Horst im 1000 m-Umkreis der WEA vorhanden ist.

48) Wespenbussard II: Die Argumentation der Gutachter zur Negierung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist in mehrfacher Weise fehlerhaft. Es steht aufgrund der eigenen Ergebnisse der Gutachter außer Frage, dass die im Umfeld brütenden Wespenbussarde den Luftraum über dem Waldgebiet im Bereich der geplanten Windparks regelmäßig nutzen und sich dabei sehr häufig auch in Rotorhöhe (Gefahrenbereich) aufhalten. Damit ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die hier vorkommenden Wespenbussarde eindeutig gegeben. Die Gutachter stellen das in Abrede, indem sie schreiben: "Aufgrund der kurzen Anwesenheit der Vogelart im Untersuchungsgebiet, der wetterabhängige schwer lokalisierbaren und nur über einen sehr kurzen Zeitraum stattfindenden gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen ist gegenüber der allgemeinen Mortalität im Naturraum (z.B. Prädation durch Habicht) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (...) im UG zu vermelden". Die Dauer der Brutzeit einer Art im Gebiet ist sicher kein sinnvolles Argument, da es nichts über die Gefahrenexposition aussagt. Dass die Art wetterabhängig schwer lokalisierbare Verhaltensweisen zeigen soll, ist ebenfalls irrelevant für das Kollisionsrisiko, das sich nicht nach der Lokalisierbarkeit für einen menschlichen Beobachter bemisst.

49) Wespenbussard III: Der Gutachter schreibt zum Wespenbussard noch in der avifaunistischen Bestandserfassung von 2011 (S. 32, 2. Absatz): "Er gilt grundlegend als störungsanfällig, zudem ist durchaus eine Gefahr von Kollisionen mit Windkraftanlagen zu erkennen. Auswirkungen auf das lokale Vorkommen sind daher bei Ausweisung von Standorten im Umfeld von regelmäßig aufgesuchten Jagdgebieten oder gar von Brutplätzen nicht ausgeschlossen". Scheinbar hat sich die Einschätzung des Gutachters zur Gefährdung des Wespenbussards grundlegend geändert, da die unter der laufenden Nummer 48 zitierten Aussagen (im Umweltbericht zum B-Plan 2013) keineswegs auf einen konkreten Fall beziehen, sondern auf den Wespenbussard (und sein Verhalten) im Allgemeinen.

50) Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des B-Plangebietes: Auf S. 3 (Absatz 2) wird behauptet, „im gesamten Geltungsbereich“ sei „mit dem Auftreten kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen.“ Inhaltlich mag das stimmen, aufgrund des eingeschränkten Untersuchungsraums bei den faunistischen Untersuchungen wurde dies dort jedoch nicht nachgewiesen. Die WEA-Standorte wurden den Gutachtern für die Kartierungen bereits vorgegeben.

51) Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des B-Plangebietes: in Absatz 3 (S. 3) wird behauptet, als Standortkriterium sei die naturschutzfachliche Wertigkeit innerhalb der Konzentrationsfläche herangezogen worden. Aus dem tendenziell höheren Anteil älterer Waldflächen und einem höheren Laubwaldanteil im Südwesten ergäbe sich die Vorzugswürdigkeit von Standorten im Nordosten. Aus der Karte der Realnutzung und Biotoptypen ergibt sich diese Schlussfolgerung nicht, wie oben ausgeführt (siehe laufende Nummer 39). Im Umweltbericht zum B-Plan wird zudem auf S. 9 auf ältere Buchenbestände auch im Nordosten hingewiesen. Es ist keine transparente und nachvollziehbare Ableitung der WEA-Standorte auf Basis der botanischen, zoologischen und artenschutzrechtlichen Wertigkeiten erkennbar.

Fazit: In allen geprüften Gutachten und Unterlagen wurden hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der Vögel deutliche Defizite festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Windparks der Gemeinde Berg ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht gegeben.

München, den 4.4.2014



Dipl.-Biol. Bahram Gharadjedaghi

GFN-Umweltplanung
Landsberger Str. 507
81241 München
info@gfn-umwelt.de

Zitierte Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2014): Online Fundortkarte der Waldschnepfe. URL: [<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/fundortkarte/zeige/126896>], (eingesehen 04.04.2014).
- BEICHHOLD, M. (2013): Unveröffentlichtes Dokument mit Karten (PDF vom 19.03.2013).
- BEUTLER, A. & GÄSSLER, S. (2012): Vogeluntersuchungen (speziell Greife, Eulen, Spechte), Baumhöhlen- und Horstkartierung im Bereich der Wadlhauser Gräbern 2012 (Zwischenbericht). 38 S.
- DORKA, U. STRAUB, F. & TRAUTNER, J. (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschnepfenbalz? NuL 46 (3): 069 - 078.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (CD-Ausgabe). AULA-Verlag.
- JANSSEN, G., HORMANN, M. & ROHDE, C. (2004): Der Schwarzstorch. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 468. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

- NACHTIGALL, W. (2008): Der Rotmilan (*Milvus milvus*, L. 1758) in Sachsen und Südbrandenburg – Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie. Dissertation MLU Halle-Wittenberg. 147 S.
- RÖDL, T. RUDOLPH. B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- ROHDE, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WINDENERGIEERLASS: HINWEISE ZUR PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDKRAFTANLAGEN (WKA). GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST, DER FINANZEN, FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKUTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE, FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT SOWIE FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN vom 20.12.2011.